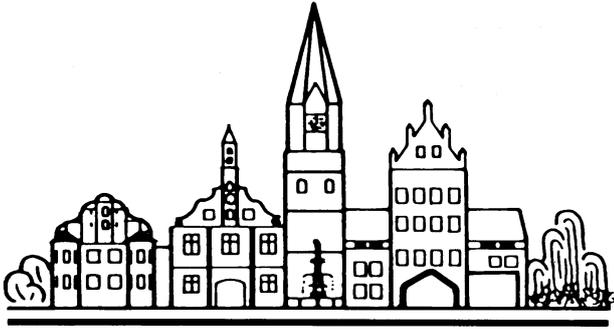


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 2

11.01.2020

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Kindergartenanmeldung für September 2020

Die Anmeldung für die Städtischen Kindergärten „Am Schloß“, „Bei der Klausse“ mit Krippengruppe, Bayerdilling und Gempfung, sowie der Kinderkrippe „Am Rathaus“ ist am **Dienstag, 28. Januar 2020**, von **8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr**, sowie **Mittwoch, 29. Januar 2020**, von **8 – 12 Uhr** jeweils im Rathaus, Zimmer 24 im 1. OG.

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie auch unter:

[www.rain.de/Verwaltung&Bürger/Bildung und Erziehung/Kinderbetreuung/Anmeldung und Formulare](http://www.rain.de/Verwaltung&Bürger/Bildung%20und%20Erziehung/Kinderbetreuung/Anmeldung%20und%20Formulare).

Tag der offenen Tür

Für die Eltern der neuen Kindergartenkinder (ab September 2020) sind die Einrichtungen wie folgt zu einem unverbindlichen Kennenlernen geöffnet:

Donnerstag, 23.01.2020 von 9 – 11 Uhr: Bayerdilling, Gempfung, Waldkindergarten „Lechfasane Rain“

Freitag, 24.01.2020 von 9 – 11 Uhr: „Bei der Klausse“, „Am Schloß“

Austausch der Wasserzähler

Damit Ihre jährliche Gebührenabrechnung absolut korrekt ist, muss Ihr Wasserzähler einwandfrei funktionieren. Nach dem Eichgesetz sind wir verpflichtet, alle Wasserzähler in einem regelmäßigen Turnus zu wechseln. In der Stadt Rain und den Stadtteilen werden die betroffenen Wasserzähler ab **13.01.2020** ausgetauscht.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“

Der Stadtrat hat am 17.12.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“ als Satzung beschlossen:

„Die 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“, mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 17.12.2019, wird als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 17.12.2019 wird übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gerhard Martin, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Festsetzung und Entrichtung über Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2016 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide und der Hebesatzanhebung der Stadt Rain für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2019 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2020 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird vierteljährlich bzw. jährlich zum 01.07.2020, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, Zimmer 24, 86641 Rain, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann (bei mehreren Adressaten jeder Adressat einzeln) innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden. Bei mehreren Adressaten ist bei der unmittelbaren Klageerhebung die Zustimmung der anderen Adressaten notwendig.

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie bei der **Verwaltungsgemeinschaft Rain** (als Behörde der Stadt Rain) einlegen. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: **Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain.**

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente eingelegt werden.

Die Adresse hierfür lautet: **info@vg-rain.de**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg** erheben.

Für die Klageerhebung steht die unter 2. aufgeführte Möglichkeit zur Verfügung.

Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen

Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Rain) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg** erheben. Sie kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Rain) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gerhard Martin, 1. Bürgermeister

LEW Verteilnetz GmbH liest Stromzähler ab –

Ableser besuchen Haushalte ab dem 27. Dezember 2019

Bis einschließlich Montag, 13. Januar 2020, werden im Netzgebiet der LEW Verteilnetz GmbH die Stromzähler abgelesen. Die vor Ort meist persönlich bekannten Ableser, sogenannte Ortsbevollmächtigte, können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Die LEW Verteilnetz GmbH bittet alle Kunden im Netzgebiet, den Ortsbevollmächtigten Zugang zu den Stromzählern zu gewähren. Wer Zweifel an der Befugnis der Ableser hat, kann sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 539 6381 von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8 und 17 Uhr rückversichern.

Informationstag 2020 zum Übertritt an das St.-Bonaventura-Gymnasium Dillingen

Das St.-Bonaventura-Gymnasium Dillingen lädt alle Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse Grundschule und der 5. Klasse Mittelschule mit ihren Eltern zum Informations- und Kennenlern-Tag 2020 ein.

Termin: **Samstag, 25. Januar 2020 von 9.30 bis 13.00 Uhr.** Beginn und Treffpunkt für alle ist um 9.30 Uhr in der Aula der Schule. Weitere Informationen unter www.bonaventura-gymnasium.de.

Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben: Sprechtag im Bürgerbüro Donauwörth

Am Montag, den **13. Januar 2020 findet von 10.00 – 12.00 Uhr** im Landratsamt Donau-Ries, Pflegestraße 2, 86609 Donauwörth, Haus B, 3. OG. Zimmer B 3.30 (barrierefrei) der o. g. Sprechtag statt.

Die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben helfen weiter

- mit Informationen zu den Sozialhilfeleistungen des Bezirks in den Bereichen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.
- oder mit der Vermittlung an die passenden Stellen und Informationen, wenn eine Leistung erforderlich wird, die der Bezirk selbst nicht erbringen kann.

Terminvereinbarung:

Bezirk Schwaben, Telefon: 0821/3101-216, E-Mail: buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.